

**Bekanntmachung der Haushaltssatzungen der Gemeinde Schauenburg
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Haushaltssatzung 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der E r t r ä g e auf	26.701.775 EUR
mit dem Gesamtbetrag der A u f w e n d u n g e n auf	28.347.145 EUR
mit einem S a l d o (<i>Fehlbedarf</i>) von	-1.645.370 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der E r t r ä g e auf	10.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der A u f w e n d u n g e n auf	0 EUR
mit einem S a l d o (Überschuss) von	10.000 EUR
mit einem <i>F e h l b e d a r f</i> von	-1.635.370 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo (*Überschuss*) aus den **E i n z a h l u n g e n u n d A u s z a h l u n g e n** aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

-47.625 EUR

und dem Gesamtbetrag der

E i n z a h l u n g e n aus Investitionstätigkeit auf	570.800 EUR
A u s z a h l u n g e n aus Investitionstätigkeit auf	4.559.200 EUR
mit einem S a l d o (<i>Fehlbedarf</i>) von	-3.988.400 EUR

E i n z a h l u n g e n aus Finanzierungstätigkeit auf

1.988.400 EUR

A u s z a h l u n g e n aus Finanzierungstätigkeit auf

555.200 EUR

mit einem **S a l d o** (*Überschuss*) von **1.433.200 EUR**

mit einem *Finanzmittelüberschuss* von **-2.602.825 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.988.400 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

6.872.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	600 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	560 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	470 v.H.

Fälligkeiten von Kleinbeträgen:

Jahresleistungen bis zu **15,00 EUR** sind in einem Betrag am 15.08. u n d
Jahresleistungen bis zu **30,00 EUR** sind in zwei Halbjahresraten am 15.02. und 15.08. fällig.

Die Hebesätze werden durch die Gemeindevertretung in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgelegt. Die in § 5 genannten Hebesätze haben daher nur eine nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Der Fehlbedarf des ordentlichen Ergebnisses ist über die Rücklage gedeckt. Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen können Planstellen in dem dadurch erforderlichen Umfang umgesetzt werden. Entsprechende Veränderungen sind beim Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

§ 8

Die Budgets für Aufwendungen einer Budgetebene sind gem. § 20 Abs. 2 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen bilden die Budgets der Budgetebene 111-SITZUNGSDIENST mit den Budgets 111-VERFÜG 01001002 und 111-VERFÜG 01001008, die gem. § 20 Abs. 4 GemHVO nicht deckungsfähig sind. Zahlungswirksame Mehrerträge der Budgets der Budgetebenen 131-ORDNUNGSAMT, 137-JUGENDPFLEGE, 215-FORSTWIRTSCHAFT, 217-ERST. U. HLG-VER und 222-FINANZWIRTSCHAFT können zur Deckung von Mehraufwendungen der gleichen Budgetebene gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO über die automatische Deckungsfähigkeit herangezogen werden. Des Weiteren können zahlungswirksame Mehreinzahlung einer Maßnahme zur Deckung von Mehrauszahlungen der gleichen Maßnahme gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Die Investitionsnummern für Auszahlungen sind gem. § 20 Abs. 2 GemHVO nicht gegenseitig deckungsfähig. Die Ausnahme hierzu bilden die Investitionsnummern, die unter der 2. Ebene des Produktbereiches 1263 – Gemeindestraßen, der Produktbereiche 1181 – Wasserversorgung und 1182 – Abwasserbeseitigung und den An- und Verkauf von Gemeindegrundstücken zu finden sind. Diese Investitionsnummern sind insgesamt gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt ebenfalls für die Investitionsnummern für Darlehen die mit einem "D" beginnen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionszahlungen des Budgets verwendet werden (§ 20 Abs. 5 GemHVO).

§ 9

Die Erheblichkeit bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen liegt nach § 100 HGO im Ergebnis- und Finanzhaushalt bei 60.000,00 EUR.

§ 10

Die Gemeinde Schauenburg ist bestrebt ihren Rücklagenbestand über langfristige Finanzanlagen abzusichern.

Der Gemeindevorstand

Schauenburg, 29.02.2024

Plätzer, Bürgermeister

Haushaltssatzung 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

im Ergebnishaushalt

im *ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der E r t r ä g e auf	28.303.640 EUR
mit dem Gesamtbetrag der A u f w e n d u n g e n auf	29.987.910 EUR
mit einem S a l d o (<i>Fehlbedarf</i>) von	-1.684.270 EUR

im *außerordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der E r t r ä g e auf	10.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der A u f w e n d u n g e n auf	0 EUR
mit einem S a l d o (Überschuss) von	10.000 EUR

mit einem <i>Fehlbedarf</i> von	-1.674.270 EUR
---------------------------------	-----------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo (<i>Überschuss</i>) aus den E i n z a h l u n g e n u n d A u s z a h l u n g e n aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-81.170 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
E i n z a h l u n g e n aus Investitionstätigkeit auf	852.500 EUR
A u s z a h l u n g e n aus Investitionstätigkeit auf	7.571.200 EUR
mit einem S a l d o (<i>Fehlbedarf</i>) von	-6.718.700 EUR
E i n z a h l u n g e n aus Finanzierungstätigkeit auf	5.763.700 EUR
A u s z a h l u n g e n aus Finanzierungstätigkeit auf	626.600 EUR
mit einem S a l d o (<i>Überschuss</i>) von	5.137.100 EUR
mit einem <i>Finanzmittelüberschuss</i> von	-1.662.770 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

5.763.700 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

4.520.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	600 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	560 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	470 v.H.

Fälligkeiten von Kleinbeträgen:

Jahresleistungen bis zu **15,00 EUR** sind in einem Betrag am 15.08. u n d

Jahresleistungen bis zu **30,00 EUR** sind in zwei Halbjahresraten am 15.02. und 15.08. fällig.

Die Hebesätze werden durch die Gemeindevertretung in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgelegt. Die in § 5 genannten Hebesätze haben daher nur eine nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Der Fehlbedarf des ordentlichen Ergebnisses ist über die Rücklage gedeckt. Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen können Planstellen in dem dadurch erforderlichen Umfang umgesetzt werden. Entsprechende Veränderungen sind beim Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

§ 8

Die Budgets für Aufwendungen einer Budgetebene sind gem. § 20 Abs. 2 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen bilden die Budgets der Budgetebene 111-SITZUNGSDIENST mit den Budgets 111-VERFÜG 01001002 und 111-VERFÜG 01001008, die gem. § 20 Abs. 4 GemHVO nicht deckungsfähig sind. Zahlungswirksame Mehrerträge der Budgets der Budgetebenen 131-ORDNUNGSAMT, 137-JUGENDPFLEGE, 215-FORSTWIRTSCHAFT, 217-ERST. U. HLG-VER und 222-FINANZWIRTSCHAFT können zur Deckung von Mehraufwendungen der gleichen Budgetebene gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO über die automatische Deckungsfähigkeit herangezogen werden. Des Weiteren können zahlungswirksame Mehreinzahlung einer Maßnahme zur Deckung von Mehrauszahlungen der gleichen Maßnahme gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Die Investitionsnummern für Auszahlungen sind gem. § 20 Abs. 2 GemHVO nicht gegenseitig deckungsfähig. Die Ausnahme hierzu bilden die Investitionsnummern, die unter der 2. Ebene des Produktbereiches 1263 – Gemeindestraßen, der Produktbereiche 1181 – Wasserversorgung und 1182 – Abwasserbeseitigung und den An- und Verkauf von Gemeindegrundstücken zu finden sind. Diese Investitionsnummern sind insgesamt gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt ebenfalls für die Investitionsnummern für Darlehen die mit einem "D" beginnen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionszahlungen des Budgets verwendet werden (§ 20 Abs. 5 GemHVO).

§ 9

Die Erheblichkeit bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen liegt nach § 100 HGO im Ergebnis- und Finanzhaushalt bei 60.000,00 EUR.

§ 10

Die Gemeinde Schauenburg ist bestrebt ihren Rücklagenbestand über langfristige Finanzanlagen abzusichern.

Der Gemeindevorstand

Schauenburg, 29.02.2024

Plätzer, Bürgermeister

**Die Haushaltssatzungen einschließlich der Anlagen
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 liegen in der Zeit**

vom 29. bis 30.04.2024

sowie vom 02. bis 03.05.2024 und

vom 06. bis 08.05.2024

im Rathaus der Gemeinde Schauenburg, Korbacher Straße 300, 34270 Schauenburg, Zimmer D.06, während der allgemeinen Dienststunden

**Montag und Mittwoch
von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag
von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
und Freitag
von 09.00 bis 12.00 Uhr**

öffentlich aus.

Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schauenburg, den 26.04.2024,

Der Gemeindevorstand

gez. Plätzer

Bürgermeister

Hinweis:

Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin unter der Telefon-Nr. 05601/9325-233.